

Madonna, Idomeneo und ein lachender Christus

Brauchen wir die „Religionsdelikte“?

Harald Erkens*

I. Öffentliche Wahrnehmung

Vorkommnisse, die die Fairneß im Umgang mit religiösen oder weltanschaulichen Inhalten verletzen oder als eine solche Verletzung empfunden werden, finden öffentliche Beachtung und erhitzen die Gemüter. Dies liegt weniger an der Religiosität weiter Teile der bundesdeutschen Bevölkerung (von einer solchen läßt sich ohnehin kaum sprechen) als vielmehr an der Sensibilität gegenüber Verstößen gegen das Gebot der Toleranz in einer pluralistischen Gesellschaft.¹ Freilich erntet solche Empörung vielfach Unverständnis, oftmals wird aber die Frage gestellt, ob nicht auch auf der anderen Seite Grenzen überschritten worden sind. Aufsehen erregte beispielsweise vor knapp zwei Jahren ein Konzert von Madonna, in dessen Verlauf sich die Sängerin effektiv „kreuzigen“ ließ.² In lebhafter Erinnerung ist außerdem die skandalisierte „Idomeneo“-Inszenierung an der Deutschen Oper Berlin, bei der die Regie die „Enthauptung“ verschiedener Religionsstifter vorsah.³ Heftigen Protest provozierte auch die MTV-Serie „Popetown“: Sowohl deren Inhalte als auch eine Werbeanzeige, die den vom Kreuz herabgestiegenen Christus lachend im Fernsehsessel zeigte und die Unterschrift trug „Lachen statt rumhängen“ (siehe Abb.), beschäftigten die Justiz⁴ und ließen konservative Politiker laut über eine Verschärfung des Religionsstrafrechts nachden-



II. Religions- und Weltanschauungsdelikte im allgemeinen

Vorschriften, die dem strafrechtlichen Schutz von Religion und Weltanschauung dienen, sind, obwohl die Überschrift des 11. Abschnitts des StGB dies nahelegt („Straftaten, welche sich auf Religion und Weltanschauung beziehen“), nicht auf ein in sich geschlossenes Kapitel beschränkt, sondern finden sich im gesamten StGB. Umgekehrt enthält der 11. Abschnitt nicht nur Religions- und Weltanschauungsdelikte im engeren Sinn. Unmittelbaren Schutz gewährleisten nur die §§ 166, 167, die die Beschimpfung von Bekenntnissen, Religionsgesellschaften und Weltanschauungsvereinigungen

bzw. die Störung der Religionsausübung unter Strafe stellen. Die §§ 167a, 168 dienen dagegen nur mittelbar dem Schutz von Religion und Weltanschauung. Ebenfalls im 11. Abschnitt verortet, pönalisieren sie die Störung einer Bestattungsfeier bzw. der Totenruhe und weisen damit keinen unmittelbar religiösen oder weltanschaulichen Bezug auf. Ihr Standort ist vielmehr bedingt durch die historische und auch immer noch gegenwärtige Verbindung von Totenkult und Religion sowie durch den für den gesamten Abschnitt typischen Pietätsverstoß.⁵ Mittelbaren Schutz gewährleisten ferner Vorschriften, in denen Handlungen wie Diebstahl, Sachbeschädigung oder Brand-

* Der Verfasser ist seit 2007 Doktorand und als wissenschaftlicher Mitarbeiter in der Redaktion Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland bei Prof. Dr. Dr. h.c. Josef Isensee tätig.

¹ Karlhans Dippel, in: Burkhard Jähnke u.a. (Hg.), Leipziger Kommentar zum StGB, Band V, 112005, Vor § 166 Rn. 19.

² Hierzu Andreas von Arnould de la Perrière, Grundrechtsfreiheit zur Gotteslästerung?, in: Josef Isensee (Hg.), Religionsbeschimpfung, 2007, S. 63 (64).

³ Siehe <http://www.spiegel.de/kultur/musik/0,1518,455346,00.html>.

⁴ LG München I ZUM 2006, 578.

⁵ Siehe <http://www.spiegel.de/kultur/gesellschaft/0,1518,412968,00.html>.

⁶ Sämtliche Paragraphen, soweit nicht anders bezeichnet, sind solche des StGB.

⁷ Albin Eser, in: Joseph Listl/Dietrich Pirson (Hg.), Handbuch des Staatskirchenrechts, 21995, Band II, S. 1019 (1020).

stiftung mit Strafschärfung bedacht werden, wenn sie sich gegen sakrale Gegenstände richten (§§ 243 I Nr. 4, 304, 306a I Nr. 2). Der Begriff „Religionsdelikte“ gilt indes nur für den Kernbereich der §§ 166, 167.⁸

III. § 166 im besonderen

In seiner ursprünglichen Fassung stellte § 166 die „Lästerung Gottes“ unter Strafe. Seit dem 1. StrRG vom 25.6.1969 bedroht § 166 diejenigen mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe, der öffentlich oder durch Verbreiten von Schriften den Inhalt des religiösen oder weltanschaulichen Bekenntnisses anderer in einer Weise beschimpft, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören (Abs. 1). Der Schutz wird ausgeweitet auf im Inland bestehende Institutionen, die das jeweilige Bekenntnis repräsentieren, also auf Kirchen, andere Religionsgesellschaften oder Weltanschauungsvereinigungen sowie auf deren Einrichtungen und Gebräuche (Abs. 2).

1. Angriffsgegenstand

Als Bekenntnis (Abs. 1) gilt das sich auch nach außen manifestierende Durchdrungensein von übergeordneten Vorstellungen von Mensch und Welt, denen der Bekenntnende sich verpflichtet fühlt.⁹ Während das religiöse Bekenntnis durch transzendente Vorstellungen charakterisiert wird, ist das weltanschauliche Bekenntnis eine diesseitige Sinndeutung, der typischerweise der transzendente Bezug fehlt.¹⁰ Beispiele für Kirchen und Religionsgesellschaften (Abs. 2) sind neben den beiden großen christlichen Konfessionen jüdische und muslimische Gemeinschaften, Anglikaner, Orthodoxe, Altkatholiken, Baptisten, Mennoniten, Quäker und Zeugen Jehovas. Das Gesetz nennt die Kirchen aufgrund ihrer historischen Bedeutung als Unterfall und Hauptbeispiel der Religionsgesellschaften. Weltanschauungsvereinigungen sind etwa die Freimaurer, die Anthroposophen, die Humanistische Union oder auch der Bund für Freikörperkultur.

2. Tathandlung

Tathandlung in beiden Absätzen ist das Beschimpfen, also die besonders verletzend Kundgabe von Mißachtung in Gestalt eines Werturteils oder einer Tatsachenbehauptung. Ob ein Beschimpfen vorliegt, ist aus der Sicht eines neutralen und auf Toleranz bedachten Betrachters zu bestimmen.¹¹ Mit Rücksicht auf Meinungs- und Pressefreiheit (Art. 5 Abs. 1 GG)

ist hier ein strenger Maßstab anzulegen. Wegen der großen praktischen Relevanz – man denke an Satire und Karikatur¹² – ist eine restriktive Auslegung insbesondere durch den Schutz der Kunstfreiheit gem. Art. 5 Abs. 3 S. 1 GG geboten,¹³ die, anders als Meinungs- und Pressefreiheit, nicht den Schranken des Art. 5 Abs. 2 GG unterliegt.¹⁴ Doch auch die Kunstfreiheit wird nicht schrankenlos gewährt, vielmehr wird sie durch andere, verfassungsrechtlich geschützte Werte beschränkt.¹⁵ Hierbei ist der Kernbestand der für das soziale Zusammenleben ethisch unverzichtbaren Kriminalstrafnormen zu beachten, zu denen auch § 166 zählt. Die Belange dieser Vorschrift haben verfassungsrechtliches Gewicht.¹⁶ Die kollidierenden Verfassungsgüter sind darum im Wege einer Abwägung in einen schonenden Ausgleich zu bringen.¹⁷ Nicht tatbestandsmäßig ist hiernach verneinende oder ablehnende Kritik entsprechender Inhalte, mag sie auch von Schärfe, Ironie oder Sarkasmus geprägt sein.¹⁸ Wo aber an die Stelle (noch) seriöser Kritik bloße Verächtlichmachung tritt, ist das Tatbestandsmerkmal des Beschimpfens in der Regel erfüllt. Verletzend kann dabei sowohl der kundgegebene Inhalt als auch die besonders rohe Art der Kundgabe sein. Die Verletzung kann vor allem darin bestehen, daß der zentrale Inhalt eines Bekenntnisses, also das, was von dessen Anhängern als heilig angesehen wird, in den Schmutz gezogen wird.¹⁹ Exemplarisch: die Darstellung eines gekreuzigten Schweins im Internet oder auf einem T-Shirt,²⁰ Slogans wie „Maria, hättest du abgetrieben, der Papst wäre uns erspart geblieben“²¹ oder „Lieber eine befleckte Verhütung als eine unbefleckte Empfängnis“²² oder eine Theateraufführung, die die Jungfrauengeburt mit einem auf der Toilette masturbierenden Mann in Beziehung setzt,²³ ferner die Bezeichnung einer Religionsgesellschaft als „Verbrecherorganisation“²⁴ oder einer Person als „protestantische Scheiße“.²⁵ Die Tathandlung muß öffentlich oder durch Verbreiten von Schriften erfolgen. Öffentlich ist eine Beschimpfung nach der

¹² Beispiele aus verschiedenen Kunstgattungen bei v. Arnauld de la Perrière (N 2), S. 72 f.

¹³ OVG Koblenz NJW 1997, 1174 (1175).

¹⁴ BVerfGE 30, 173 (191 f.).

¹⁵ BVerfGE 30, 173 (193); 67, 213 (228).

¹⁶ BVerwG NJW 1999, 304. Zur Konkretisierung der Schutzpflicht aus Art. 4 I GG durch § 166 s. u. IV 6.

¹⁷ Vgl. BVerfGE 52, 223 (246 f.).

¹⁸ Fischer (N 10), § 166 Rn. 12.

¹⁹ OLG Köln NJW 1982, 657 (658); OLG Nürnberg NStZ-RR 1999, 238 (239).

²⁰ OLG Nürnberg NStZ-RR 1999, 238.

²¹ LG Düsseldorf NStZ 1982, 290.

²² LG Göttingen NJW 1985, 1652 f.

²³ OVG Koblenz NJW 1997, 1174 (1175).

²⁴ OLG Celle NJW 1986, 1275 f.

²⁵ OLG Koblenz NJW 1993, 1808 (1809) – jedoch war hier der subjektive Tatbestand nicht erfüllt.

⁸ Der Einfachheit halber bezeichnet der Begriff „Religionsdelikte“ im folgenden die Straftaten gegen Religion und Weltanschauung.

⁹ Vgl. BVerfGE 12, 45 (55).

¹⁰ Zur näheren Unterscheidung Thomas Fischer, Kommentar zum StGB, § 166 Rn. 4 ff. m.w.N.

¹¹ Dippel (N 1), § 166 Rn. 28.

bis heute gültigen Definition des RG, wenn sie unbestimmt von welchen und wie vielen nicht durch persönliche Beziehungen verbundenen anderen wahrgenommen werden kann.²⁶ Zum Begriff der Schriften enthält § 166 den Verweis auf § 11 Abs. 3.

3. Eignung zur Friedensstörung

Die Tathandlung muß außerdem geeignet sein, den öffentlichen Frieden zu stören. Es handelt sich bei § 166 um ein „Eignungsdelikt“, das in der Literatur als abstraktes,²⁷ konkretes,²⁸ abstrakt-konkretes²⁹ oder potentiell Gefährdungsdelikt³⁰ bezeichnet wird. Wenn hier auch um die Terminologie gestritten wird, kommen die genannten Auffassungen doch weitgehend zu denselben Ergebnissen. Eine Störung des öffentlichen Friedens muß das Beschimpfen nämlich nicht bewirken. Nach überwiegender Auffassung muß selbst eine konkrete Gefährdung des öffentlichen Friedens nicht eintreten, es genügt die konkrete Eignung zur Störung.³¹ Hierzu muß die begründete Befürchtung bestehen, die allgemeine Rechtssicherheit in der Bevölkerung sei nicht mehr gewährleistet, wobei das friedliche Nebeneinander sowohl dadurch gestört werden kann, daß das berechnete Vertrauen der Betroffenen in die Respektierung ihrer Überzeugung beeinträchtigt wird, als auch dadurch, daß eine Äußerung geeignet ist, bei Dritten die Intoleranz gegenüber den Anhängern des beschimpften Bekenntnisses zu fördern. Es geht bei dem Begriff des öffentlichen Friedens also um die Erhaltung eines Klimas der Toleranz.³² Mithin ist geschütztes Rechtsgut des § 166 nach ganz überwiegender Auffassung der öffentliche Friede.³³ Der Inhalt des Bekenntnisses wird seit der Reform des Tatbestandes gerade nicht geschützt, ebenso wenig das religiöse Gefühl. Die Eignungsklausel des § 166 soll zu einer sorgfältigen Prüfung des Tatbestandsmerkmals „Beschimpfen“ anhalten und eine eingrenzende Konkretisierung ermöglichen, gerade weil der Eintritt einer Friedensstörung nicht verlangt wird.³⁴

IV. Für und wider die Notwendigkeit der Religionsdelikte

Akzeptanzbedarf erzeugt Rechtfertigungszwang.

²⁶ RGSt 65, 112 (113); 72, 67 (68); 73, 90.

²⁷ Fischer (N 10), § 166 Rn. 14.

²⁸ Heinz Zipf, Die Delikte gegen den öffentlichen Frieden im religiös-weltanschaulichen Bereich, in: NJW 1969, S. 1944.

²⁹ Dippel (N 1), § 166 Rn. 3.

³⁰ Felix Herzog, in: Urs Kindhäuser u.a. (Hg.), Nomos-Kommentar zum StGB, Band II, 2005, § 166, Rn. 16.

³¹ Fischer (N 10), § 166 Rn. 14 m.w.N.

³² OLG Köln NJW 1982, 657; OLG Karlsruhe NSTZ 1986, 363 (365).

³³ Dippel (N 1), § 166 Rn. 11 Fn. 22 m.w.N.

³⁴ Fischer (N 10), § 166 Rn. 14a.

Universell akzeptiert sind die §§ 167a, 168. Daß Bestattungsfeier, Grab und Leichnam strafrechtlich geschützt werden müssen, findet allenthalben Zustimmung.³⁵ Dies verwundert nicht, weisen die Tatbestände doch, wie oben dargelegt wurde, keine unmittelbar religiösen Bezüge auf. Was die §§ 166, 167 betrifft, fehlt es dagegen an universeller Akzeptanz. Hier herrscht Streit, was bereits an gegenläufigen Gesetzesinitiativen ablesbar ist: Ein Entwurf von Bündnis 90/Die Grünen sah die ersatzlose Streichung des § 166 vor.³⁶ Initiativen der CDU/CSU im Bundestag bzw. des Freistaates Bayern im Bundesrat machten sich indes für die Erweiterung des Tatbestandes stark, zunächst durch Streichung der Eignungsklausel,³⁷ so dann durch Ersetzung des „Beschimpfens“ durch das Begriffspaar „herabwürdigen und verspotten“.³⁸ In der Literatur sind die Argumente für eine ersatzlose Streichung vielfältig. Einige von ihnen sollen hier dargestellt und bewertet werden.

1. Hinreichender Schutz durch §§ 130, 185 ff.

So wird § 166 für überflüssig gehalten, weil entsprechende Verhaltensweisen bereits durch Volksverhetzung (§ 130) und Ehrdelikte (§§ 185 ff.) abgedeckt würden.³⁹ Dem ist jedoch zu widersprechen. § 130 ist beispielsweise nicht erfüllt, wenn sich das Beschimpfen nicht zugleich gegen die durch das gemeinsame Bekenntnis verbundenen Personen richtet oder nicht den Charakter eines Angriffs auf die Menschenwürde hat. Hier reicht der Schutz des § 166 weiter.⁴⁰ Auch die §§ 185 ff. bieten keinen umfassenden Schutz, so sind pauschale Injurien, die sich in der Masse verlieren, etwa gegen „die Christen“ oder „die Muslime“, keine Beleidigung der einzelnen Mitglieder der betreffenden Gruppe.⁴¹

2. Privilegierung der christlichen Kirchen

Auch wird das Argument ins Feld geführt, § 166 schütze in der Praxis nur die beiden christlichen Kirchen.⁴² Hiergegen ist einzuwenden, daß sich derartige Angriffe in unserer Gesellschaft bislang nun einmal überwiegend gegen christliche Bekenntnisse richten, Christen also eher Opfer als Täter von Bekenntnis-

³⁵ Bernhard Kretschmer, Der Grab- und Leichenfrevel als strafwürdige Missetat, 2002, S. 51 ff., 152 ff.

³⁶ BT-Drucks. 13/2087.

³⁷ BR-Drucks. 367/86; 460/98; BT-Drucks. 13/10666; 14/4558.

³⁸ BR-Drucks. 683/07.

³⁹ Heinrich Henkel, Strafrecht und Religionsschutz, in: ZStW 51 (1931), S. 916 (943 ff.); zweifelnd auch Fischer (N 10), § 166 Rn. 2a.

⁴⁰ Dippel (N 1), § 166 Rn. 12.

⁴¹ Theodor Lenckner, in: Schönke/Schröder, Kommentar zum Strafgesetzbuch, 27/2006, Vor § 185 Rn. 7b.

⁴² Walloschke, Strafrechtsschutz der Kirche durch Gotteslästerungsparagraph 166, in: FoR 1994, S. 91 f.

beschimpfungen sind. Die eigene Zurückhaltung darf nicht zum Nachteil gereichen.⁴³

3. Säkularisierung und Pluralismus

Daß wir es zunehmend mit einem säkularisierten und pluralistischen Gemeinwesen zu tun haben, kann ebenfalls kein Grund für die Streichung der Religionsdelikte sein.⁴⁴ Gerade in einer Gesellschaft, in der kulturelle Vielfalt sich immer mehr ausbreitet, müssen deren Glieder einen Weg friedlichen Zusammenlebens finden – auch in der religiösen und weltanschaulichen Auseinandersetzung. Diesen Weg weist das Gebot verhaltensleitender Toleranz. § 166 ist wegen des Schutzes nicht nur religiöser, sondern auch weltanschaulicher Inhalte sowie wegen der Orientierung des Schutzgutes „öffentlicher Friede“ am Toleranzgedanken auf die Bedürfnisse einer pluralistischen Gesellschaft zugeschnitten.⁴⁵

4. Kaum praktische Bedeutung

Auch wird auf die geringe praktische Relevanz der §§ 166, 167 verwiesen.⁴⁶ So wurden nach den §§ 166, 167 im Jahr 2000 17 Personen verurteilt, 2001 waren es 12 Personen, 2002 11 Personen, und in den Jahren 2003 und 2004 kam es jeweils zu 15 Verurteilungen.⁴⁷ Hier ist aber zu bedenken, daß der Straftatenkatalog einen negativ formulierten Wertekanon bildet, ihm sind spiegelbildlich die grundlegenden Wertentscheidungen einer Gesellschaft zu entnehmen – unabhängig von Begehungs- und Aburteilungshäufigkeit.⁴⁸ Die auch für den neutralen und auf Toleranz bedachten Betrachter nachvollziehbare Empörung in Fällen wie den oben genannten beweist jedenfalls, daß entsprechende Wertvorstellungen nach wie vor lebendig sind. Die Existenz der Religionsdelikte läßt aber nicht nur Rückschlüsse auf die Wertvorstellungen unserer Gesellschaft zu, sondern auch auf die Einstellung des Gesetzgebers zu den Grenzen des Strafrechtsschutzes. Einigkeit dürfte nämlich darin bestehen, daß sich das Beschimpfen von Religion und Weltanschauung am unteren Ende der Strafwürdigkeit bewegt. Diese Grenze wird durch die Religionsdelikte abgesteckt. So können diese auch in Zukunft gleichsam „Visi-

tenkarte“ des Strafgesetzgebers sein.⁴⁹ Wo indes die Gegenauffassung in der geringen praktischen Relevanz eine Tendenz der Rechtsprechung zur Abschaffung der Religionsdelikte erblickt und deshalb eine Verschärfung des § 166 fordert,⁵⁰ erscheint dies übertrieben – die Verurteilungszahlen sind konstant niedrig (s.o.). Wem sie zu niedrig sind, und wer deshalb meint, heutzutage sei nichts mehr heilig, bedenke, daß es derlei Beschimpfungen zu allen Zeiten gab. Er muß sich damit abfinden, daß die Grundrechte der Meinungs-, Presse- und Kunstfreiheit, die den Tatbestand des § 166 begrenzen, religiös und weltanschaulich blind sind und gleichermaßen Wohlmeinendes wie Böses, Erhabenes wie Obszönes schützen.⁵¹

5. Bestimmung eines anderen Rechtsgutes?

Abzulehnen ist aber auch eine Erweiterung des Tatbestandes durch Streichung der Eignungsklausel.⁵² Hier müßte entweder der Bekenntnisschutz bzw. das religiöse Gefühl oder die Achtung religiös-weltanschaulicher Toleranz zum Schutzgut erhoben werden. Gegen die erstgenannte Möglichkeit spricht, daß der Inhalt von Bekenntnissen subjektiv geprägt und per definitionem irrational ist. Mit dem religiösen Gefühl läßt sich strafrechtlich nichts anfangen – eine entsprechende Strafnorm wäre schlicht verfassungswidrig. Gegen die Erhebung des Toleranzgebotes zum alleinigen Rechtsgut spricht, daß der öffentliche Friede, wie dargelegt wurde, von § 166 bereits in der Ausprägung geschützt wird, die er durch den Toleranzgedanken erfahren hat.⁵³

6 Religionsdelikte und Staatskirchenrecht

Wer nach der Daseinsberechtigung des § 166 fragt, ist auch auf das Staatskirchenrecht verwiesen. Die Unverletzlichkeit von Glaube und Gewissen und die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses sind fundamentaler Bestandteil neuzeitlichen Grundrechtsschutzes und Ausprägung der Menschenwürde.⁵⁴ Art. 4 GG ist daher die für den strafrechtlichen Schutz von Religion und Weltanschauung wichtigste staatskirchenrechtliche Grundnorm. Diese gewährt nicht nur ein Abwehrrecht des Bürgers gegen den Staat, sondern begründet auch staatlicherseits die Pflicht, Störungen durch Dritte nicht zuzulassen.⁵⁵ Die §§ 166, 167 sind Konkreti-

⁴³ Vgl. *Gerhard Schmied*, „Du sollst den Namen Gottes nicht verunehren“, in: Ders./Wolfgang Wunden, Gotteslästerung?, 1996, S. 9 (62).

⁴⁴ In dieser Richtung aber *Winfried Hassemer*, Religionsdelikte in der säkularisierten Rechtsordnung, in: Luigi Valauri/Gerhard Dilcher (Hg.), *Christentum, Säkularisation und modernes Recht*, 1981, S. 1310 (1318, 1325).

⁴⁵ *Dippel* (N 1), Vor § 166 Rn. 19, 23.

⁴⁶ *Heribert Schmitz*, Straftaten gegen Religion und Weltanschauung, 1982, S. 118 f.

⁴⁷ Statistik nach BT-Drucks. 16/3579.

⁴⁸ Vgl. *Schmied* (N 43), S. 61 f.

⁴⁹ So schon *Zipf* (N 28), S. 1944.

⁵⁰ BT-Drucks. 14/4558, 3.

⁵¹ Vgl. *Josef Isensee*, Blasphemie im Koordinatensystem des säkularen Staates, in: Ders. (N 2), S. 105 (124 f.).

⁵² Siehe N 37.

⁵³ *Michael Pawlik*, Der strafrechtliche Schutz des Heiligen, in: Isensee (N 2), S. 31 (44 f.).

⁵⁴ BVerfGE 32, 98 (106); 33, 23 (28 f.).

⁵⁵ BVerfGE 93, 11 (16).

sierung dieser Schutzpflicht.⁵⁶ Wenn in einem System der Trennung von Kirche und Staat – einer „freundlichen“ Trennung zwar, aber eben doch einer Trennung – der Staat Religion und Weltanschauung mit dem Strafrecht schützt, also mit der schärfsten ihm zu Gebote stehenden Waffe, läßt sich daran nicht nur, wie erinnerlich, die Einstellung des Gesetzgebers zu den Grenzen des Strafrechtsschutzes, sondern auch das Verhältnis des Staates zu den Trägern des geschützten Bekenntnisses ablesen.⁵⁷ Letzteres ist gekennzeichnet durch die besondere Stellung der Kirchen im öffentlichen Bereich, durch den von Art. 137 Abs. 5 S. 1 WRV i.V.m. Art. 140 GG gewährten Körperschaftsstatus der Religionsgesellschaften und durch zahlreiche weitere Vorschriften des Staatskirchenrechts. Das von gegenseitiger Anerkennung und Kooperation getragene Verhältnis von Kirche und Staat stößt freilich

nicht nur auf Zustimmung. Die Argumente für eine Revision der Regelung in Art. 137 Abs. 5 WRV zu Lasten der Religionsgesellschaften ähneln denen, die für die ersatzlose Streichung des § 166 ins Feld geführt werden, und lassen sich diesbezüglich unter dem Stichwort der säkularisierten und pluralistischen Gesellschaft zusammenfassen. Die traditionale Rechtfertigung, die auf die historische Kontinuität des Staatskirchenrechts verweist, wird daher in Zukunft kaum mehr durchschlagen. Ein anderes mag aber für die funktionale Legitimation gelten, die auf die Lebens- und Leistungsbedürfnisse der modernen Gesellschaft abstellt. Hier gilt das oben (IV 3) Gesagte. Die überkommenen staatskirchenrechtlichen Regelungen und auch die Religionsdelikte können so, statt als Überreste der Geschichte gelten zu müssen, als Funktionselemente grundrechtlich verbürgter Freiheit verstanden werden.⁵⁸ Sie halten damit dem Rechtfertigungszwang stand.

⁵⁶ Zur Realisierung der Schutzpflicht durch das Strafrecht: BVerfGE 39, 1 (44 ff.). Zu § 166: BVerwG NJW 1999, 304; OLG Celle NJW 1986, 1275 (1276).

⁵⁷ Dippel (N 1), Vor § 166 StGB Rn. 2.

⁵⁸ Vgl. Isensee, Die Zukunftsfähigkeit des deutschen Staatskirchenrechts, in: Ders. u.a. (Hg.), FS für Joseph Listl, Berlin 1999, S. 67 (71 f.).